

033 136
Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 82 875/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsangehe

Sara C [REDACTED], geborene H[REDACTED],
H[REDACTED], Israel, R[REDACTED], G[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Zu den an ein Wiedereinsetzungsgeuch nach § 169 Abs. 3 Satz 1 ZPO zu stellenden formellen Anforderungen entspricht das Berufungsurteil der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RSW 1971, 510). Eine Entscheidung über den Abhilfeartrag der Klägerin hat das Oberlandesgericht zu Recht schon deshalb abgelehnt, weil es sich um das Erstverfahren handelt und die ablehnende Entscheidung der geltenden Rechtslage entspricht.

Mai

Zorn